

FACHSERIE L

# FINANZEN UND STEUERN

STATISTISCHES  
BUNDESAMT  
WIESBADEN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Zuckersteuer

Betriebsjahr 1964

1. 10. 1964 bis 30. 9. 1965



Bestellnummer: L 8/VI/6 - j 64

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH, STUTTGART UND MAINZ

# Inhalt

Seite

## Textteil

I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik .....	3
II. Absatz von Zucker	
A. Roh- und Verbrauchszucker .....	4
B. Stärkezucker .....	6
C. Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt) .....	7
D. Rüben- (Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte und andere Rübenzuckerlösungen .....	7
E. Gesamtverbrauch, in Verbrauchszuckerwert gerechnet .....	8
III. Steuerfreie Lieferungen auf Grund der Zuckersteu- befreiungsordnung nach Verwendungszwecken .....	8
IV. Zuckersteuer .....	9
V. Zuckersteuervergütungen .....	11

## Tabellenteil

1. Steuerfrei abgegebene Zuckermengen im Betriebsjahr 1963/64 (Berichtigte Ergebnisse) .....	12
2. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträ- ge im Betriebsjahr 1964/65 .....	13
3. Steuerfrei abgegebene Zuckermengen im Betriebsjahr 1964/65 .....	14
4. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergü- tung ausgeführten oder in ein Zollgutlager auf- genommenen zuckerhaltigen Waren im Betriebsjahr 1964/65 .....	15
5. Steuersollbeträge .....	16

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

## Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden

0 = mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten Einheit, die in der Tabelle zur Darstellung gebracht werden kann

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der "Fachserie L'Finanzen und Steuern", Bestellnummer: L 8 - 60 enthalten.

Erschienen im April 1966

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Preis: DM -,50

## I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik

Für die Versteuerung von Zucker waren im Betriebsjahr 1964/65 das Zuckersteuergesetz (ZuckStG) in der Fassung vom 19.8.1959 (BGBl I 1959 S. 645) und die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (ZuckStDB) vom 19.8.1959 (BGBl I 1959 S. 647) mit der Zuckersteuerbefreiungsordnung (ZuckStBefrO) und der Zuckersteuervergütungsordnung (ZuckStV0) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Im Berichtszeitraum wurden folgende Gesetze und Erlasse verkündet:

1. BdF-Erlass vom 11.12.1964 III C/4 - V 5000 - 1/64 (BZBl 1964 S. 1039) betr.: Senkung der Zuckersteuer. Danach ist für Zucker, der ab 1.1.1965 aus dem Herstellungsbetrieb oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebes entnommen oder nach Einfuhr zum freien Verkehr abgefertigt wird, die Zuckersteuer, soweit sie bei Wirksamkeit der vorgesehenen Steueränderungen nicht erhoben wird, ohne Sicherheitsleistung zinslos zu stunden. Bei zuckerhaltigen Waren ist entsprechend zu verfahren. Die zu stundenden Beträge sind nicht zu berechnen.
2. Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15.1.1965 (BGBl I S. 9). Durch das Gesetz wird die Zuckersteuer mit Wirkung ab 1.1.1965 um 40 % herabgesetzt. Für die aus inländischen Rüben der Ernte 1964 im Erhebungsgebiet gewonnene Menge an Zucker, für die die Steuerschuld in der Zeit vom 1.10.1964 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, werden dem Steuerschuldner auf Antrag nach den einzelnen Zuckerarten gestaffelte Beträge unter bestimmten Voraussetzungen erstattet oder auf künftig fällig werdende Steuerzahlungen angerechnet.
3. BdF-Erlass vom 29.1.1965 III C/4 - V 5000 - 2/65 betr.: Erstattung oder Anrechnung von Zuckersteuer gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15.1.1965 (BGBl I S. 9) - BZBl 1965 S. 84 -.
4. 4. Änderung der Dienstanweisung zum Zuckersteuergesetz und  
5. Berichtigung der Handausgabe des Zuckersteuergesetzes 1960,  
BdF-Erlass vom 29.1.1965 III C/4 -  $\frac{V 5201 - 1/65}{V 5220 - 1/65}$  (BZBl 1965 S. 89). Durch sie wird die Dienstanweisung den Bestimmungen des Gesetzes vom 15.1.1965 angepaßt.

Rechtsgrundlage für die Zuckersteuerstatistik ist die Dienstanweisung zum Zuckersteuergesetz in der Fassung vom 19.8.1959 und seinen Durchführungsbestimmungen (ZuckStDA) vom 29.8.1959 (BZBl 1959 S. 495). Durch den BdF-Erlass vom 29.1.1965 wurde angeordnet, daß in den statistischen Übersichten nach Muster 16 ZuckStDA unter "Bemerkungen" Art und Menge des Zuckers, für den Zuckersteuer erstattet oder angerechnet worden ist, sowie die erstatteten oder angerechneten Steuerbeträge in einer Summe nachrichtlich anzugeben sind. Im übrigen haben sich Umfang und Inhalt der Zuckersteuerstatistik gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

## II. Absatz von Zucker

### A. Roh- und Verbrauchszucker

Der Absatz von Verbrauchszucker (anderer kristallisierter Zucker) und Rohzucker (im Verhältnis 10 : 9 in Verbrauchszucker umgerechnet) ist im Betriebsjahr 1964/65 gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Mill.dz oder 10,9 % auf 19,3 Mill.dz gestiegen. Der Anteil des Rohzuckers an der abgesetzten Menge ist von 0,4 % im Betriebsjahr 1963 auf 0,2 % im Betriebsjahr 1964 zurückgegangen.

In dieser Menge ist die Einfuhr mit 762 150 dz enthalten. Demgegenüber weist die Außenhandelsstatistik ohne die im Interzonenhandel eingeführten Mengen eine Einfuhr von 1 541 572 dz nach. Der große Unterschied in der Einfuhrmenge dieser beiden Statistiken hat u.a. folgende Gründe. In der Zuckersteuerstatistik wird nur die eingeführte und versteuerte Menge nachgewiesen. Steuerfreie Mengen wie die Einfuhr von Futterzucker werden im Gegensatz zur Außenhandelsstatistik nicht erfaßt. Dabei werden nach einem BdF-Erlaß vom 18.1.1963 (BZBl 1963 S. 107) von den eingeführten Waren, die in Zollaufschublagern lagern, nur die nach § 98 AZO angemeldeten Erzeugnisse in den Nachweisungen als versteuert gemeldet. Ferner wird der Zucker nicht als eingeführt ausgewiesen, der nach Abfertigung zum freien Verkehr zum Verpacken in Zuckerherstellungsbetriebe verbracht und nach seiner Entfernung aus den Herstellungsbetrieben zur Versteuerung angemeldet wird. In den Ergebnissen der Außenhandelsstatistik (Spezialhandel) sind dagegen alle Einfuhren erfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob sie versteuert sind oder nicht.

#### 1. Versteuerung von Verbrauchszucker und Rohzucker<sup>+)</sup>

1 000 dz

Betriebsjahr	Verbrauchszucker	Rohzucker	Insgesamt <sup>1)</sup>
1960/61 .....	16 575	41	16 613
1961/62 .....	15 553	214	15 745
1962/63 .....	16 910	172	17 065
1963/64 .....	16 934 <sup>a)</sup>	74	17 001 <sup>a)</sup>
1964/65 .....	16 876	41	16 913

+) Einschl. Einfuhr.

1) In Verbrauchszuckerwert.

a) Berichtigt.

Der abgesetzte Roh- und Verbrauchszucker wurde zum überwiegenden Teil versteuert. Allerdings ist der Anteil der versteuerten Menge von 97,6 % im Betriebsjahr 1963 auf 87,5 % im Betriebsjahr 1964 zurückgegangen. Der Rückgang der Versteuerung war beim Rohzucker (- 44,4 %) größer als

beim Verbrauchszucker (- 0,3 %). Steuerfrei blieben 2 416 754 dz, das sind 5,7 mal so viel wie vor einem Jahr. Diese starke Zunahme ist allein von der gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegebene Menge verursacht, die auf das Achtfache gestiegen ist. Demgegenüber sind die Ausfuhr um 98,4 % auf 1 672 dz, die Lieferungen an ausländische Streitkräfte um 89,5 % auf 1 730 dz gesunken. Damit waren die Lieferungen an ausländische Streitkräfte zum ersten Mal größer als die Ausfuhr.

2. Absatz von Zucker<sup>+)</sup>   
dz

Betriebsjahr	Vorsteuert	Steuerfrei			Insgesamt
		ausgeführt	an ausländische Streitkräfte abgegeben	gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben	
1960/61 .....	16 612 702	157 220	1 507	154 336 <sup>a)</sup>	16 925 765
1961/62 .....	15 745 149	247 271	-	235 347 <sup>a)</sup>	16 227 767
1962/63 .....	17 064 765	75 298	-	686 795 <sup>a)</sup>	17 826 858
1963/64 .....	17 001 000 <sup>b)</sup>	103 285	16 428	301 795 <sup>a)b)</sup>	17 422 508 <sup>b)</sup>
1964/65 .....	16 913 320	1 672	1 730	2 413 352 <sup>a)</sup>	19 330 074

+) Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert, dabei wurde der Rohzucker im Verhältnis 10 : 9 umgerechnet.

a) Einschl. der Lieferungen zur Herstellung von Cola und Limonaden für ausländische Streitkräfte. -  
b) Berichtigt.

Von dem Roh- und Verbrauchszucker, der auf Grund der Bestimmungen der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei blieb, wurde der überwiegende Teil (88,3 %) zur Herstellung von Futtermitteln verwendet. Die verarbeitete Menge war 36 mal so groß wie im Betriebsjahr 1963. Diese starke Zunahme dürfte mit dem BdF-Erlass vom 2.10.1962 über die Verwendung von vergälltem Weißzucker zur Herstellung von Futtermitteln zusammenhängen, nach dem die Hauptzollämter diesen Zucker nach Vergällung steuerfrei belassen können. Der nächst größere Posten (5,8 %) diente unvergällt zur Fütterung von Bienen. Mit 141 110 dz wurden 4,8 % mehr "Bienenzucker" steuerfrei verwendet als im Vorjahr. Fast die gleiche Menge (5,8 %) wurde zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln benötigt. Sie war um 31,2 % höher als im Vorjahr. Die zur Herstellung von Ausfuhrwaren verbrauchte Menge lag mit 3 375 dz um 63,5 % über der des Vorjahres. Sie stellte jedoch nur 0,1 % der steuerfrei abgegebenen Menge dar.

Der Verbrauch an Zucker (Roh- und Verbrauchszucker) zu Ernährungszwecken ist im Betriebsjahr 1964 um 0,5 % auf 1,7 Mill.t gesunken. Wegen der gestiegenen Einwohnerzahl ging der Zuckerverbrauch je Einwohner noch stärker zurück, nämlich um 1,8 % auf 28,8 kg. Die Abnahme des Verbrauchs

ist zum Teil durch die geringere Obsternte, den niedrigeren Bedarf der Weinkellereien und den geringeren Genuß zuckerhaltiger alkoholfreier Getränke infolge des kühlen Sommerwetters zu erklären.

## B. Stärkezucker

Der Absatz von Stärkezucker ist gegenüber dem Vorjahr um 231 184 dz oder 17,0 % auf 1,6 Mill.dz gestiegen. Hier- von wurden 72,7 % als Inlandsabsatz versteuert. Die ver- steuerte Menge war mit 1,2 Mill.dz um 7,8 % höher als im Betriebsjahr 1963. 434 059 dz blieben steuerfrei. Hiervon entfielen 51,3 % auf die Ausfuhr und 48,7 % auf die Steuerbefreiung nach der Zuckersteuerbefreiungsordnung. Die Ausfuhr hat gegenüber dem Vorjahr um 36,5 %, die nach der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfreie Menge sogar um 71,0 % zugenommen. Die Ausfuhr an Stärkezucker über- stieg die Einfuhr um 128 074 dz. Demgegenüber weist die Außenhandelsstatistik eine Einfuhr von 114 275 dz und eine Ausfuhr von 191 783 dz nach. Die Differenz läßt sich auch hier durch die beim Verbrauchszucker gemachten Aus- führungen erklären. Rund die Hälfte des nach der Zucker- steuerbefreiungsordnung steuerfreien Stärkezuckers wurde bei der Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebens- mitteln verarbeitet.

3. Absatz von Stärkezucker  
dz

Betriebsjahr	Versteuert	Steuerfrei		Insgesamt
		ausgeführt	gemäß Zucker- steuerbe- freiungsordnung abgegeben	
1960/61 .....	971 417	168 057	8 765	1 148 239
1961/62 .....	1 049 654	168 627	51 536	1 269 817
1962/63 .....	1 031 003	210 877	113 205	1 355 085
1963/64 .....	1 069 896	163 084	123 662 <sup>a)</sup>	1 356 642 <sup>a)</sup>
1964/65 .....	1 153 767	222 546	211 513	1 587 826

a) Berichtigt.

Der Verbrauch an Stärkezucker ist gegenüber dem Vorjahr um 7,8 % auf 1,2 Mill.dz gestiegen, das sind 1 962 g je Einwohner.

4. Verbrauch von Zucker, Rübensäften und Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen  
sowie Stärkezucker<sup>+)</sup>

Betriebsjahr	Zucker <sup>1)</sup>		Rübensäfte und Rüben- <sup>2)</sup> (Rohr-)zuckerabläufe		Stärkezucker	
	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner
	1 000 t	kg	t	kg	t	kg
1960/61 .....	1 661	29,579	23 878	0,425	97 142	1,730
1961/62 .....	1 575	27,747	25 169	0,444	104 965	1,850
1962/63 .....	1 706	29,737	28 878	0,503	103 100	1,797
1963/64 .....	1 700 <sup>a)</sup>	29,285 <sup>a)</sup>	36 786 <sup>a)</sup>	0,634	106 990	1,843
1964/65 .....	1 691	28,755	44 431	0,755	115 377	1,962

+) Versteuerte Mengen.

1) Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert, dabei wurde der Rohzucker im Verhältnis 10 : 9 umgerechnet. - 2) Mit einem Reinheitsgrad von 70 % und darüber.

a) Berichtigt.

C. Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)

Der Absatz von im Preßverfahren hergestellten Rübensäften hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4 205 dz oder 4,6 % auf 95 815 dz erhöht. Fast die gesamte Menge (99,6 %) wurde versteuert. Der Rest entfiel auf die Ausfuhr, die im Vergleich zum Betriebsjahr 1963 um 59,1 % zugenommen hat.

5. Absatz von Rübensäften (im Preßverfahren hergestellt)  
dz

Betriebsjahr	Versteuert	Steuerfrei ausgeführt	Insgesamt
1960/61 .....	89 592	253	89 845
1961/62 .....	99 054	367	99 421
1962/63 .....	96 213	232	96 445
1963/64 .....	91 375	235	91 610
1964/65 .....	95 441	374	95 815

Je Einwohner wurden im Betriebsjahr 1964 162 g im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte verbraucht gegenüber 157 g im Vorjahr.

D. Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte und andere Rübenzuckerlösungen

Der Absatz dieser Erzeugnisse ist wie in den Vorjahren wieder stark gestiegen. Mit 373 723 dz war er um 31,5 % höher als im Betriebsjahr 1963. Von der Gesamtmenge wurden 93,3 % versteuert. Der Rest war nach den Bestimmungen der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei. Die versteuerte Menge ist um 26,2 % gestiegen, die steuerfreie hat sich verdreifacht.

6. Absatz von Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen<sup>+</sup>

dz

Betriebsjahr	Versteuert	Steuerfrei		insgesamt
		ausgeführt	gemäß Zucker- steuerbe- freiungsordnung abgegeben	
1960/61 .....	149 186	-	-	149 186
1961/62 .....	152 840	-	1 657	154 497
1962/63 .....	192 565	-	5 137	197 702
1963/64 .....	276 481 <sup>a)</sup>	6	7 789	284 276 <sup>a)</sup>
1964/65 .....	348 870	-	24 853	373 723

+ ) Rübensäften (nicht im Proßverfahren hergestellt) und anderen Rübenzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad von 70 % und darüber.

a) Berichtigt.

Der Verbrauch je Einwohner belief sich im Betriebsjahr 1964 auf 593 g (Vorjahr: 476 g).

## E. Gesamtverbrauch, in Verbrauchszuckerwert gerechnet

Die Verbrauchsentwicklung verlief bei den einzelnen Zuckerarten unterschiedlich. Um einen Überblick über die Entwicklung des Gesamtverbrauchs an Zucker zu vermitteln, werden die der Zuckersteuer unterliegenden Erzeugnisse in Verbrauchszuckerwerte umgerechnet. Als Verbrauchszuckerwert ist der Gehalt der betreffenden Erzeugnisse an Verbrauchszucker zu verstehen. Wegen der Methode wird auf die Erläuterungen in der Veröffentlichung über "Verbrauch und Besteuerung verbrauchsteuerpflichtiger Waren 1955 bis 1960", Bestellnummer L 8 - 60, S. 45 hingewiesen. Nach diesen Berechnungen erreichte der Gesamtverbrauch an Zucker, umgerechnet in Verbrauchszuckerwert, im Betriebsjahr 1964 die Höhe von 17 772 442 dz. Er war damit um 0,1 % höher als im Vorjahr.

### III. Steuerfreie Lieferungen auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung nach Verwendungszwecken

Wie schon beim Absatz der einzelnen Zuckerarten dargestellt, sind die nach der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfreien Lieferungen stark angestiegen. Den größten Posten stellte mit 2 356 000 dz der "Futterzucker". Davon dienten 94,0 % zur Herstellung von Futtermitteln, der Rest zur Fütterung von Bienen und anderen Tieren. Rund 290 000 dz wurden bei der Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln verarbeitet. Schließlich wurden 3 375 dz zur Herstellung von Ausfuhrwaren (§ 19 ZuckStBefrO) benötigt.

7. Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung  
steuerfrei abgegebener Zucker  
dz

Betriebsjahr	Rohzucker	Verbrauchs- zucker	Zucker- lösungen	Stärkezucker	
				Rohzucker	anderer
1960/61 .....	11 070	144 373	-	.	8 765
1961/62 .....	42 832	196 798	1 657	3 406	48 130
1962/63 .....	18 110	670 496	5 137	12 601	100 604
1963/64 .....	1 146 <sup>a)</sup>	300 764 <sup>a)</sup>	7 789	13 626	110 036 <sup>a)</sup>
1964/65 .....	1 420	2 412 074	24 853	42 803	168 710

a) Berichtigt.

#### IV. Zuckersteuer

In Auswirkung des Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15.1.1965, durch das die Zuckersteuer ab 1.1.1965 um 40 % gesenkt wurde, ging das Steuersoll aus der Zuckersteuer gegenüber dem Vorjahr um 28,8 % auf 126,4 Mill. DM zurück. Im Durchschnitt entfielen auf den Einwohner der Bundesrepublik nur noch 2,15 DM Zuckersteuer gegenüber 3,06 DM im Betriebsjahr 1963. Der überwiegende Teil (94,9 %) der genannten Summe stammt aus der Versteuerung von Verbrauchszucker, dessen durchschnittliche Belastung im Berichtszeitraum bei 7,11 DM/dz liegt. Es folgte in weitem Abstand der Stärkezucker mit 3,3 % des Steuersolls. Alle übrigen Zuckerarten sind von untergeordneter Bedeutung.

#### 8. Steuersollbeträge

Betriebsjahr	Insgesamt	davon				
		Rohzucker	Verbrauchs- zucker	Rübensäfte (im Preßver- fahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-) zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preß- verfahren her- gestellt) und andere Rüben- zuckerlösungen	Stärke- zucker
1960/61 .....	172 401 438	0,2	96,1	0,2	0,6	2,9
1961/62 .....	164 435 595	1,3	94,6	0,2	0,6	3,3
1962/63 .....	177 593 457	1,0	95,2	0,2	0,7	2,9
1963/64 .....	177 689 722 <sup>a)</sup>	0,4	95,3	0,2	1,1	3,0
1964/65 .....	126 433 841	0,2	94,9	0,2	1,4	3,3

a) Berichtigt.

Demgegenüber weisen die kassenmäßigen Isteinnahmen ein Steuer-  
aufkommen von 132,4 Mill. DM nach. Die Differenz gegenüber der  
Zuckersteuerstatistik beruht in der Hauptsache darauf, daß in  
der Zuckersteuerstatistik die Zuckersteuer auf eingeführte  
zuckerhaltige Waren nicht erfaßt wird.

Infolge der Steuersenkung hat die Zuckersteuer innerhalb der Verbrauchsteuern des Bundes und der Länder an Bedeutung verloren. Ihr Anteil sank von 1,3 auf 0,8 %.

#### 9. Zuckersteuer

Betriebsjahr	Kassenmäßige Einnahmen			Solibetrag an Zuckersteuer	
	Verbrauchssteuern insgesamt	darunter Zuckersteuer		insgesamt	je Einwohner
		Mill. DM	%		
1960/61 .....	9 913,0	179,1	1,8	172,4	3,07
1961/62 .....	10 761,4	171,4	1,6	164,4	2,90
1962/63 .....	11 856,7	187,2	1,6	177,6	3,09
1963/64 .....	13 549,4	181,4	1,3	177,7 <sup>a)</sup>	3,06
1964/65 .....	15 666,7	132,4	0,8	126,4	2,15

a) Berichtigt.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15.1.1965 wurden für die aus inländischen Rüben der Ernte 1964 im Erhebungsgebiet gewonnene Menge an Zucker, für die die Steuerschuld in der Zeit vom 1.10.1964 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes entstanden war, auf Antrag 1,9 Mill. DM an Zuckersteuer erstattet und 6,3 Mill. DM angerechnet.

#### 10. Erstattung oder Anrechnung von Zuckersteuer für das Betriebsjahr 1964/65<sup>+)</sup>

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Rohzucker	Verbrauchszucker	Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preßverfahren hergestellt) und andere Rübenzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad von	
					70 bis 95 %	mehr als 95 %
<b>Erstattung von Zuckersteuer</b>						
Mengen .....	dz	1 185	469 655	12 069	2 127	7 498
Steuerbetrag ...	DM	4 740	1 878 623	14 483	5 105	20 995
<b>Anrechnung von Zuckersteuer</b>						
Mengen .....	dz	-	1 569 932	374	2 409	6 619
Steuerbetrag ...	DM	-	6 279 725	449	5 781	18 553

+ ) Gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15.1.1965 (BGBI I S. 9).

## V. Zuckersteuervergütungen

Die Zuckersteuer wird für diejenige Zuckermenge, die zur Herstellung ausgeführter zuckerhaltiger Waren nötig ist, vergütet. Der Betrag der Vergütung war im Betriebsjahr 1964 trotz der höheren vergütungsfähigen Menge an Rüben-(Rohr-)zucker (+ 15,8 %) und Stärkezucker (+ 15,2 %) wegen der niedrigeren Steuersätze mit 592 876 DM um 12,4 % niedriger als im Vorjahr. Das Eigengewicht der zuckerhaltigen Waren lag mit 143 566 dz um 7,5 % höher als im Betriebsjahr 1963. 58,0 % des Betrages wurden für die Ausfuhr von Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nummer 17.02 des Zolltarifs sowie Waren der Nr. 17.04 - B und C und der Nr. 17.05 des Zolltarifs vergütet. 32,2 % der Vergütungen entfielen auf die Ausfuhr von Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen. Das Eigengewicht und die vergütungsfähige Menge Zucker dieser Erzeugnisse hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die übrigen zuckerhaltigen Waren sind von untergeordneter Bedeutung. Einzelheiten können dem Tabellenteil Tabelle 4 entnommen werden.

11. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten oder in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltigen Waren<sup>+)</sup>

Betriebsjahr	Eigengewicht	Vergütungsfähige Menge an		Betrag der Vergütung DM
		Rüben-(Rohr-)zucker	Stärkezucker	
dz				
1960/61 .....	109 205	52 573	18 844	601 104
1961/62 .....	103 509	48 404	16 735	550 800
1962/63 .....	108 108	50 640	12 579	556 522
1963/64 .....	133 521	62 730	12 458	676 397
1964/65 .....	143 566	72 670	14 350	592 876

<sup>+) Auf Grund der Zuckersteuervergütungsordnung.</sup>

T a b e l l e n t e i l

1. Steuerfrei abgegebene Zuckermengen im Betriebsjahr 1963/64<sup>+)</sup>

(Berichtigte Ergebnisse)

dz

Verwendungszweck Land	Rüben-(Rohr-)zucker			Stärkezucker	
	Roh- zucker	Verbrauchs- zucker	Zucker- lösungen	Roh- zucker	anderer
Zucker zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln (§ 1 ZuckStBefr0)					
vergällt .....	-	66 232 <sup>a)</sup>	) 7 789	-	. b)
unvergällt .....	1 146	97 796	)	11 925	86 277
Zusammen ...	1 146	164 028	7 789	11 925	. b)
<b>Futterzucker</b>					
vergällt, zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen (§ 8 ZuckStBefr0) .....	-	-	-	1 701	-
unvergällt, zur Fütterung von Bienen (§12 ZuckStBefr0) .....	-	134 672	-	-	-
Zusammen ...	-	134 672	-	1 701	-
Zucker zur Herstellung von Ausfuhrwaren (§ 19 ZuckStBefr0), unvergällt .....	-	2 064	-	-	. b)
Insgesamt ...	1 146	300 764	7 789	13 626	110 036 <sup>c)</sup>
davon:					
Schleswig-Holstein .....	-	13 317	-	-	1 231
Hamburg .....	-	20 843	)	-	)
Niedersachsen .....	)	) 38 499	) 1 215	-	) 3 391
Bremen .....	)	)	)	-	)
Nordrhein-Westfalen .....	)	) 55 763	)	) 12 287	) 28 645
Hessen .....	1 146	26 965	-	)	47 888
Rheinland-Pfalz .....	)	) 17 616	) 6 574	-	) 923
Baden-Württemberg .....	)	) 49 070	)	-	) 24 021
Bayern .....	)	) 72 075	-	)	) 3 937
Saarland .....	-	) 6 616	-	) 1 339	-
Berlin (West) .....	-	)	-	)	-

+ ) Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung.

a) Darunter 59 157 dz zur Herstellung von Futtermitteln. - b) Wegen Wahrung des Steuergeheimnisses keine Angaben. - c) Darunter 23 103 dz zur Herstellung von Futtermitteln.

2. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträge

im Betriebsjahr 1964/65

Land	Roh- zucker	Verbrauchs- zucker	Rübensäfte (im Press- verfahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Pressverfahren hergestellt) und andere Rübenzucker- lösungen mit einem Reinheitsgrad von		Stärke- zucker	Steuer- sollbetrag
				70 bis 95 %	mehr als 95 %		
dz							DM

Zucker insgesamt

Schleswig-Holstein ....	-	549 791	-	)	)	)	3 842 713
Hamburg .....	19 268	10 655	-	)	)	) 148 919	732 204
Niedersachsen .....	)	4 161 330	)	)	) 266 996	)	30 277 995
Bremen .....	)	10 651	)	)	)	) 12 149	297 864
Nordrhein-Westfalen ...	)	5 582 724	)	)	) 55 503	934 153	44 087 468
Hessen .....	)	765 199	)	-	-	)	5 422 593
Rheinland-Pfalz .....	) 21 934	)	) 95 441	-	)	) 39 386	7 050 358
Saarland .....	)	) 1 299 615	)	-	) 6 942	)	2 349 066
Baden-Württemberg .....	)	1 092 625	)	)	)	9 688	7 788 997
Bayern .....	)	)	)	) 3 442	-	)	22 649 305
Berlin (West) .....	)	) 3 403 648	)	)	-	) 9 472	1 944 778
Bundesgebiet <sup>1)</sup> ...	41 202	16 876 238	95 441	19 429	329 441	1 153 767	126 433 841

darunter eingeführter Zucker

Bundesgebiet ...	38 070	727 887	12 756		94 472	6 267 301
------------------	--------	---------	--------	--	--------	-----------

1) Außerdem wurden 222 546 dz Stärkezucker und 2 046 dz Verbrauchszucker und Rübensäfte steuerfrei ausgeführt sowie Verbrauchszucker steuerfrei an ausländische Streitkräfte abgegeben.



4. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten  
oder in ein Zollkullaren aufgenommenen zuckerhaltigen Waren in  
Betriebsjahr 1904/05<sup>1)</sup>

Art Land	Eigen- gewicht	Vergütungsfähige Menge an		Betrag der Vergütung DM
		Rüben- (Rohr-) zucker	Stärke- zucker	
		kg		
Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, aus Nr. 17.02 des Zolltarifs .....	6 370 303	4 074 179	1 121 650	343 617
Waren der Nr. 17.04 - B und C und der Nr. 17.05 des Zolltarifs .....				
Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen d. Nr. 19.06 - B des Zolltarifs.....	5 671 353	2 369 700	233 146	190 991
Zubereitungen zur Ernährung von Kindern auf der Grundlage von Mehl, aus Nr. 19.02 des Zolltarifs .....	1 507 732	416 199	6 821	29 367
Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, der Nr. 19.08 des Zolltarifs .....				
Zubereitungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, und zwar: Früchte, Fruchtschalen, mit Zucker haltbar gemacht, der Nr. 20.04 des Zolltarifs .....	234 069	118 904	5 547	8 593
Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, durch Kochen hergestellt, aus Nr. 20.05 des Zolltarifs .....				
Früchte, mit Zusatz von Zucker, auch mit Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.06 des Zolltarifs .....	188 999	100 793	1 067	7 141
Fruchtsäfte (einschl. Traubensaft), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.07 des Zolltarifs .....	110 183	61 916	-	4 152
Waren der Nr. 21.07 - B des Zolltarifs .....	165 869	82 579	-	5 544
Likör und andere alkoholische Getränke, aus Nr. 22.09 des Zolltarifs .....	108 062	42 743	6 800	3 571
Arzneiwaren, gezuckert, z.B. in Form von Dragées, Bonbons oder Pastillen, aus Nr. 30.03 des Zolltarifs .....				
Insgesamt ...	14 356 570	7 267 013	1 435 031	592 376
davon				
Schleswig-Holstein .....	1 289 214	660 262	123 025	52 388
Hamburg .....	2 217 061	929 498	53	76 667
Niedersachsen .....	3 064 641	1 659 838	142 858	130 450
Bremen .....				
Nordrhein-Westfalen .....	2 887 759	1 359 828	236 091	102 210
Hessen .....	1 052 710	489 941	109 357	37 902
Rheinland-Pfalz .....	2 144 315	1 064 301	708 768	105 835
Saarland .....				
Baden-Württemberg .....	398 182	204 800	30 406	15 487
Bayern .....	1 302 688	898 545	84 473	71 939
Berlin (West) .....				

+) Auf Grund der Zuckersteuervergütungsordnung.

5. Steuersollbeträge

1 000 DM

Betriebsjahr	Insgesamt	davon				
		Roh- zucker	Verbrauchs- zucker	Rübensäfte (im Preß- verfahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-) zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preß- verfahren her- gestellt) und andere Rüben- zuckerlösungen	Stärke- zucker
1960/61 .....	172 401	413	165 755	269	1 028	4 936
1961/62 .....	164 436	2 136	155 529	297	1 058	5 416
1962/63 .....	177 593	1 716	169 103	289	1 335	5 150
1963/64 .....	177 690 <sup>a)</sup>	741	169 343 <sup>a)</sup>	274	1 918	5 413
1964/65 .....	126 434	293	120 033	211	1 711	4 186

a) Berichtigt.